

Kleine Geschichte der Heizung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **35 (1960)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-103248>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die das Licht scheut, ist meistens feiges, verantwortungsloses Gewäsch Verbitterter oder von Unruhestiftern übelster Sorte. Lieber nichts sagen als etwas, zu dem man nicht als Mann vor allen stehen darf. Im offenen Disput unterliegen ist ehrenhaft, im Gegensatz zu Obstruktion unter dem Deckmantel des Biedermannes.

Es wird immer wieder vorkommen, daß es zu Auseinandersetzungen zwischen Einzelnen, Familien oder zwischen Verwaltung und Mietern kommt. Das wird sich nie vermeiden lassen, denn wir sind nur Menschen. In unserer Genossenschaft halten wir es nun so, daß die beiden Parteien unter Mitwirkung des Vorstandes in gemeinsamem Gespräch verpflichtet werden, miteinander zu reden, und wir haben mit dieser Methode ausgezeichnete Erfolge aufzuweisen. Wir wollen zufriedene Mieter, die sich gegenseitig achten und die den Willen haben, gemeinsam die Schwierigkeiten zu meistern. In ihren vier Wänden ist jede Familie sich selbst. Im Hausgang beginnt die Umwelt und mit ihr die absolute Rücksichtnahme auf den andern. Wir müssen uns auch einmal als schuldig bekennen können, und wir haben andererseits das schöne Recht und die Möglichkeit, zu verzeihen und nichts nachzutragen. So erhalten wir uns die Achtung anderer und gewinnen Freunde. Es schadet auch nichts, wenn wir immer wieder persönliche Wünsche und Forderungen zugunsten des Gemeinsamen zurückstellen. Verzicht üben heißt Gewinn ernten.

Das alles läßt sich aber nicht ohne weiteres erreichen. Das wäre zu schön, und gut Ding will Weile haben. Die Genossenschaft als Ganzes und der Vorstand ganz im speziellen müssen dazu beitragen. Hier einige Hinweise:

Es ist oft erstaunlich, wie bildungshungrig die Menschen sind. Man muß ihnen nur die Möglichkeit dazu bieten. Vorträge, Freizeitgestaltung durch Werkstätten sowie Führungen durch Museen und Betriebe bieten viel und fördern einerseits das Wissen um die Leistung des Mitmenschen und andererseits das Bewußtsein, sich selbst weiterzubilden, nicht stehen-zubleiben. Was mir aber am wichtigsten erscheint, das ist

die Lösung sozialer Aufgaben auf genossenschaftlicher Basis. Wir haben zum Beispiel bei uns die Aktion des Altpapiersammelns eingeführt. Jedes Haus hat Säcke, die von einer beauftragten Firma abgeholt werden, wenn sie gefüllt sind. Der Erlös ist dazu bestimmt, einen Fürsorgefonds zu öffnen. Wir sind nun bereits in der Lage, bei jeder Geburt in einer Genossenschaftsfamilie einen Gutschein von 20 Franken abzugeben. Sofern die Erträge es später erlauben sollten, denken wir bei uns auch an die Gewährung von Überbrückungskrediten oder an die Übernahme von Teilsanierungen in Härtefällen. Damit glauben wir eine schöne Aufgabe zu erfüllen, und wir haben die Möglichkeit, dem Mitgenossenschaftler zu zeigen, daß er im Notfall nicht allein steht und wir auch dann mit ihm verbunden sind. Im Grunde genommen haben wir ja alle so viel zu verschenken, nur müssen wir den Mut aufbringen, es auch zu tun.

Im Zentrum meiner Ausführungen steht die Sorge um den Menschen. Rückschau auf das Geschriebene haltend, geht es aber auch um die Verteidigung der Genossenschaft, unseres genossenschaftlichen Gedankengutes und unsere gemeinsame Arbeit gegen schädliche Einflüsse von innen und außen, von Personen und Anschauungen. Wir müssen die zersetzenden Kräfte bannen und ausschalten. Wir müssen aber bei uns, jeder einzelne zuerst bei sich selbst, beginnen und uns auf die wahren Werte besinnen. In einer Genossenschaft zu wohnen oder gar in die Verwaltung berufen zu werden, bedeutet Verpflichtung und erst dann Rechte. Ich hoffe, daß meine Ausführungen mithelfen mögen, die eigenständige, gute Entwicklung der Genossenschaften im Rahmen des Bundes zu fördern und den Menschen, denen sie Wohnraum bieten, zu zeigen, daß es sich lohnt, Genossenschaftler im wirklichen Sinn zu sein. Wenn zusätzlich den mit der Verwaltung Beauftragten einige Hinweise und Diskussionsgrundlagen in die Hand gegeben wurden und sich fruchtbare Aussprachen ergeben, dann haben meine Zeilen ihren Zweck erfüllt.

E. Zussy, Wohnbaugenossenschaft Holeestraße, Basel

Kleine Geschichte der Heizung

Die berühmteste mittelalterliche Zentralheizung wurde 1325 angelegt im Marburger Schloß der Deutschen Ritter. Vollständige Trennung der Heizgase von der Luftkammer. Die Marienburg in Westpreußen hatte sogar drei heizbare Räume.

Der erste schweizerische Kachelofen? Ein Patentamt gab es damals noch nicht. Das erste Dokument stammt aus einer Zürcher Wappenrolle von etwa 1330. Aus der gleichen Zeit stammt auch das Ofenbild eines Freskogemäldes im Haus zur Kunkel in Konstanz.

Wiedergeburt der Kohlenheizung. Um 1150 begann man in England wieder Kohle abzubauen, nachdem sie seit der römischen Kolonisation, also rund 1000 Jahre, «vergessen» worden war.

Eine Königin zieht aus. 1237 zog Königin Eleonore aus Nottingham Castle aus, weil der Kohlenrauch der unter dem Schloß liegenden Stadt sie belästigte.

Ein König verbietet Kohlenheizung, und zwar tat dies um 1300 Eduard I. von England. Weshalb, wissen wir nicht mehr. Vielleicht war er am Holzhandel besonders interessiert.

Kaminaufsätze mit Windfahnen, um das Rauchen der Öfen durch Winddruck zu verhindern, werden erstmals 1405 in der technischen Handschrift Konrad Kyesers von Eichstadt erwähnt.

Die ersten eisernen Öfen dürften nach 1400 entstanden sein und fanden ziemlich starke Verbreitung. Bereits 1414 wird in Köln ein Eisenofen-Macher erwähnt.

In die Bauernhäuser gelangten Kachelöfen um etwa 1500, als sich bei uns der allgemeine Wohlstand stärker auszubreiten begann. Denn die Schweiz stand nach den Burgunderkriegen und dem Eingreifen in Italiens Politik auf der Höhe ihrer Macht.

Erst 1503 Fenster im Zürcher Rathaus. Das war natürlich der Vorgänger des heutigen Baues. Die Fenster wurden bis dahin mit Tüchern verhängt. Im Winter dürften die Reden der Ratsherren gewiß kürzer gewesen sein als manchmal jetzt.

Als das Holz knapp wurde, begann um 1619 in England ein gewisser Dudley in seinen Hochöfen die Holzkohle durch

Steinkohle zu ersetzen. Deshalb wurde er durch Konkurrenten aus seiner Heimat vertrieben.

Die Glanzperiode der Schweizer Öfen war das 17. Jahrhundert. Bekanntlich tat sich Winterthur darin besonders hervor. Ende des 18. Jahrhunderts hat Goethe auf seinen Schweizer Reisen den hiesigen Ofenbau ganz besonders bewundert.

Die erste Heißwasserheizung soll 1716 der Schwede Marten Tricwald gebaut haben für eine Treibhausanlage in New Castle. Leider wissen wir darüber nichts Genaueres: weder wie sie gebaut war, noch wie sie funktioniert hat.

(Fortsetzung folgt)

(Aus einer Schrift von Ed. Kübler & Co. AG, Winterthur)

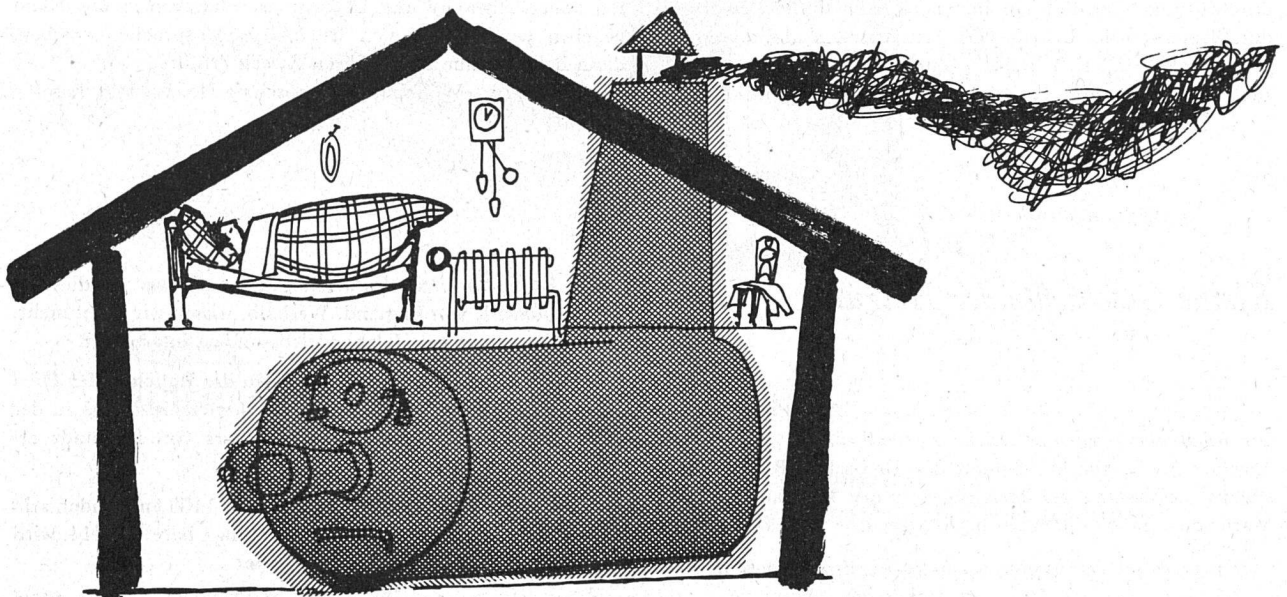
BRIEFKASTEN DER REDAKTION

An E. B. in W.

In der «AZ» haben Sie gelesen, daß Genossenschaftsanteile pfändbar seien. Ihnen hat aber die Genossenschaft ein Gesuch, ihre Anteilscheine zur Aufnahme eines kleinen Darlehens verpfänden zu dürfen, abgelehnt. Sie sehen darin einen Widerspruch.

Es gereicht Ihnen zur Ehre, daß Ihnen der Betriebsbeamte offenbar noch nie etwas pfänden mußte, sonst würden Sie zwischen Pfändung und Verpfändung unterscheiden. Die Genossenschaften verpfänden zum Beispiel ihre Liegenschaften durch Errichtung von Grundpfandverschreibungen (Hypotheken) zugunsten der Banken. Man kann auch Wertpapiere verpfänden (Faustpfand). Genossenschaftsanteile

sind aber keine Wertpapiere, sie sehen nur so aus. In Ihrem Falle behält sich die Genossenschaft das Recht vor, bei der Auszahlung der Anteilscheine ihre Guthaben aus dem Mietvertrag zu verrechnen. Hat also ein Mieter Anteilscheine im Betrage von 1200 Franken, ist aber beim Wegzug Mietzinse im Betrage von 500 Franken schuldig und wird für Schäden im Betrage von 200 Franken haftbar gemacht, so werden nur noch 500 Franken ausbezahlt, und zwar an das Betriebsamt, wenn das Guthaben gepfändet ist. Um einen Mieter daran zu hindern, den Irrtum eines Dritten, es handle sich beim Anteilschein um ein Wertpapier und das Guthaben bei der Genossenschaft entspreche dem Nennwert der Anteilscheine, auszunützen, bestimmen die meisten Bau- und Wohn-genossenschaften in ihren Statuten, daß die Anteile nicht verpfändet werden dürfen. Das wird auf den Anteilschein gedruckt, damit der Gläubiger später nicht behaupten kann, er habe in guten Treuen annehmen dürfen, nach Ablauf des Mietverhältnisses werde ihm der Nominalwert der Anteile ausbezahlt.



Rationeller heizen mit dem **RAYOL** Hochleistungskessel!
Raumsparende, völlig neuartige Bauweise.

YGNIS AG Luzern

Automatische Zentralheizungskessel

Telephon 041-31616

Basel 061-82 55 75 Lausanne 021-28 65 65 Zürich 051-48 59 62

